

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 30. Juni

2006

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	330
20.6.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften 2170-1-1-A	331
16.6.2006	Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung-HSchGV) 2210-1-1-11-WFK	332
16.6.2006	Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) 2210-1-1-2-WFK	338
16.6.2006	Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Modernisierung des bayerischen Hoch- schulrechts (Hochschulrechtsanpassungsverordnung - BayHSchRAnpV) 2210-1-1-2-WFK	347
31.5.2006	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31. Mai 2006 Vf. 1-VII-05 betreffend die Frage, ob 1. der Bebauungsplan „Muderholz“ der Gemeinde Ofterschwang vom 7. Juli 2004, 2. die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Muderholz“ der Gemeinde Ofterschwang vom 7. Juli 2004, 3. der Beschluss der Gemeinde Ofterschwang vom 4. August 2005 ge- gen die Bayerische Verfassung verstoßen	354

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 23. Juni 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. bei Entscheidungen der Regierungen nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz sowie den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen,“

2. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. bei Entscheidungen der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen,“

3. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Sozialer Wohnungsbau nach dem II. Wohnungsbaugesetz, Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz sowie der eigenen Programme der Kommunen und der sonstigen Programme des Freistaates Bayern zur Wohnungsbauförderung und zur Baulandbeschaffung,“ werden durch die Worte „zur Wohnraum-, Wohnungsbau- und Woh-

nungsmodernisierungsförderung sowie zur Baulandbeschaffung,“ ersetzt.

b) Die Worte „- zur Wohnungsmodernisierung aus Fördermitteln des Freistaates Bayern und der Kommunen,“ werden gestrichen.

4. In Nr. 21 wird die Zahl „2006“ durch „2007“ ersetzt.

§ 2

In § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229) wird die Zahl „2006“ durch „2007“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nrn. 1 und 3 gelten für Verwaltungsakte, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben werden. ²§ 1 Nr. 2 gilt auch für Verwaltungsakte der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

München, den 23. Juni 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-1-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
sozialhilferechtlicher Vorschriften**

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl I S. 558), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 186), werden die Worte „1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006“ durch die Worte „1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

München, den 20. Juni 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-1-1-11-WFK

Verordnung
zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen
sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München
(Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV)

Vom 16. Juni 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Universität Augsburg
- § 2 Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- § 3 Universität Bayreuth
- § 4 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- § 5 Ludwig-Maximilians-Universität München
- § 6 Technische Universität München
- § 7 Universität Passau
- § 8 Universität Regensburg
- § 9 Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- § 10 Fachhochschule Amberg-Weiden
- § 11 Fachhochschule Ansbach
- § 12 Fachhochschule Aschaffenburg
- § 13 Fachhochschule Augsburg
- § 14 Fachhochschule Coburg
- § 15 Fachhochschule Deggendorf
- § 16 Fachhochschule Hof
- § 17 Fachhochschule Ingolstadt
- § 18 Fachhochschule Kempten
- § 19 Fachhochschule Landshut
- § 20 Fachhochschule München
- § 21 Fachhochschule Neu-Ulm
- § 22 Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg
- § 23 Fachhochschule Regensburg
- § 24 Fachhochschule Rosenheim
- § 25 Fachhochschule Weihenstephan
- § 26 Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
- § 27 Hochschule für Fernsehen und Film in München
- § 28 Führung der Bezeichnung Fachbereich
- § 29 Teilung von Fakultäten
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 1

Universität Augsburg

Die Universität Augsburg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,
2. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
3. Juristische Fakultät,
4. Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät,
5. Philologisch-Historische Fakultät,
6. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
7. Fakultät für Angewandte Informatik.

§ 2

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät Katholische Theologie,
2. Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie,
3. Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften,
4. Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften,
5. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik,
7. Fachbereich Soziale Arbeit.

§ 3

Universität Bayreuth

Die Universität Bayreuth gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik,
2. Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften,
3. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,
5. Kulturwissenschaftliche Fakultät,
6. Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften.

§ 4

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Theologische Fakultät,
2. Juristische Fakultät,
3. Medizinische Fakultät,
4. Philosophische Fakultät I (Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften),
5. Philosophische Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften),
6. Naturwissenschaftliche Fakultät I (Mathematik und Physik),
7. Naturwissenschaftliche Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie),
8. Naturwissenschaftliche Fakultät III (Geowissenschaften),
9. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
10. Technische Fakultät,
11. Erziehungswissenschaftliche Fakultät.

§ 5

Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Ludwig-Maximilians-Universität München gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,
2. Evangelisch-Theologische Fakultät,
3. Juristische Fakultät,
4. Fakultät für Betriebswirtschaft,
5. Volkswirtschaftliche Fakultät,
6. Medizinische Fakultät,
7. Tierärztliche Fakultät,
8. Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften,
9. Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft,
10. Fakultät für Psychologie und Pädagogik,
11. Fakultät für Kulturwissenschaften,
12. Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften,
13. Sozialwissenschaftliche Fakultät,

14. Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik,
15. Fakultät für Physik,
16. Fakultät für Chemie und Pharmazie,
17. Fakultät für Biologie,
18. Fakultät für Geowissenschaften.

§ 6

Technische Universität München

Die Technische Universität München gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Mathematik,
2. Fakultät für Physik,
3. Fakultät für Chemie,
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
5. Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen,
6. Fakultät für Architektur,
7. Fakultät für Maschinenwesen,
8. Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
9. Fakultät für Informatik,
10. Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center),
11. Fakultät für Medizin,
12. Fakultät für Sportwissenschaft.

§ 7

Universität Passau

Die Universität Passau gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,
2. Juristische Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Philosophische Fakultät,
5. Fakultät für Informatik und Mathematik.

§ 8

Universität Regensburg

Die Universität Regensburg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,
2. Juristische Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Medizinische Fakultät,
5. Philosophische Fakultät I – Philosophie und Kunstwissenschaften,
6. Philosophische Fakultät II – Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft,
7. Philosophische Fakultät III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie,
8. Philosophische Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften,
9. Naturwissenschaftliche Fakultät I – Mathematik,
10. Naturwissenschaftliche Fakultät II – Physik,
11. Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin,
12. Naturwissenschaftliche Fakultät IV – Chemie und Pharmazie.

§ 9

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,
2. Juristische Fakultät,
3. Medizinische Fakultät,
4. Philosophische Fakultät I, (Altertums- und Kulturwissenschaften),
5. Philosophische Fakultät II, (Neuphilologien, Geschichte, Kunstgeschichte),
6. Philosophische Fakultät III, (Philosophie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften),
7. Fakultät für Biologie,
8. Fakultät für Chemie und Pharmazie,
9. Fakultät für Geowissenschaften,
10. Fakultät für Mathematik und Informatik,
11. Fakultät für Physik und Astronomie,
12. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

§ 10

Fachhochschule Amberg-Weiden

Die Fachhochschule Amberg-Weiden gliedert sich in die Abteilungen

1. Amberg mit den Fakultäten
 - 1.1 Elektro- und Informationstechnik,
 - 1.2 Maschinenbau und Umwelttechnik,
2. Weiden mit den Fakultäten
 - 2.1 Betriebswirtschaft,
 - 2.2 Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 11

Fachhochschule Ansbach

Die Fachhochschule Ansbach gliedert sich in die Fakultäten

1. Ingenieurwissenschaften,
2. Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.

§ 12

Fachhochschule Aschaffenburg

Die Fachhochschule Aschaffenburg gliedert sich in die Fakultäten

1. Ingenieurwissenschaften,
2. Wirtschaft und Recht.

§ 13

Fachhochschule Augsburg

Die Fachhochschule Augsburg gliedert sich in die Fakultäten

1. Allgemeinwissenschaften,
2. Architektur und Bauingenieurwesen,
3. Wirtschaft,
4. Elektrotechnik,
5. Gestaltung,
6. Informatik,
7. Maschinenbau.

§ 14

Fachhochschule Coburg

Die Fachhochschule Coburg gliedert sich in die Fakultäten

1. Wirtschaft,
2. Design,
3. Elektrotechnik und Informatik,

4. Maschinenbau,
5. Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften,
6. Soziale Arbeit und Gesundheit.

§ 15

Fachhochschule Deggendorf

Die Fachhochschule Deggendorf gliedert sich in die Fakultäten

1. Bauingenieurwesen,
2. Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik,
3. Elektro- und Medientechnik,
4. Maschinenbau und Mechatronik.

§ 16

Fachhochschule Hof

Die Fachhochschule Hof gliedert sich in die Abteilungen

1. Hof mit den Fakultäten
 - 1.1 Informatik und Technik,
 - 1.2 Wirtschaft,
2. Münchberg mit der Fakultät Textiltechnik und -gestaltung.

§ 17

Fachhochschule Ingolstadt

Die Fachhochschule Ingolstadt gliedert sich in die Fakultäten

1. Elektrotechnik und Informatik,
2. Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,
3. Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.

§ 18

Fachhochschule Kempten

Die Fachhochschule Kempten gliedert sich in die Fakultäten

1. Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft,
2. Elektrotechnik und Informatik,
3. Maschinenbau.

§ 19

Fachhochschule Landshut

Die Fachhochschule Landshut gliedert sich in die Fakultäten

1. Allgemeinwissenschaften und Soziale Arbeit,
2. Betriebswirtschaft,
3. Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen,
4. Informatik,
5. Maschinenbau.

§ 20

Fachhochschule München

Die Fachhochschule München gliedert sich in die Fakultäten

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik,
4. Elektrotechnik und Informationstechnik,
5. Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druck- und Medientechnik,
6. Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik,
7. Informatik, Mathematik,
8. Geoinformationswesen,
9. Wirtschaftsingenieurwesen,
10. Betriebswirtschaft,
11. Sozialwesen,
12. Gestaltung,
13. Allgemeinwissenschaften,
14. Tourismus.

- § 21

Fachhochschule Neu-Ulm

Die Fachhochschule Neu-Ulm gliedert sich in die Fakultäten

1. Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen,
2. Informationsmanagement.

§ 22

Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg gliedert sich in die Fakultäten

1. Allgemeinwissenschaften,
2. Architektur,
3. Bauingenieurwesen,

4. Betriebswirtschaft,
5. Elektro-, Feinwerk- und Informationstechnik,
6. Gestaltung,
7. Informatik,
8. Maschinenbau und Versorgungstechnik,
9. Sozialwesen,
10. Angewandte Chemie,
11. Verfahrenstechnik,
12. Werkstofftechnik.

§ 23

Fachhochschule Regensburg

Die Fachhochschule Regensburg gliedert sich in die Fakultäten

1. Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik,
2. Architektur,
3. Bauingenieurwesen,
4. Betriebswirtschaft,
5. Elektro- und Informationstechnik,
6. Informatik und Mathematik,
7. Maschinenbau,
8. Sozialwesen.

§ 24

Fachhochschule Rosenheim

Die Fachhochschule Rosenheim gliedert sich in die Fakultäten

1. Allgemeinwissenschaften,
2. Betriebswirtschaft,
3. Holztechnik,
4. Informatik,
5. Innenarchitektur,
6. Ingenieurwissenschaften, Kunststofftechnik, Produktionstechnik sowie Elektro- und Informationstechnik,
7. Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 25

Fachhochschule Weiherstephan

Die Fachhochschule Weiherstephan gliedert sich in die Abteilungen

1. Triesdorf mit den Fakultäten
 - 1.1 Landwirtschaft,
 - 1.2 Umweltsicherung,
2. Weiherstephan mit den Fakultäten
 - 2.1 Biotechnologie und Bioinformatik,
 - 2.2 Gartenbau und Lebensmitteltechnologie,
 - 2.3 Landschaftsarchitektur,
 - 2.4 Land- und Ernährungswirtschaft,
 - 2.5 Wald und Forstwirtschaft.

§ 26

Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt gliedert sich in

1. die Fakultät Allgemeinwissenschaften
2. die Abteilung Schweinfurt mit den Fakultäten
 - 2.1 Elektrotechnik,
 - 2.2 Maschinenbau,
 - 2.3 Wirtschaftsingenieurwesen,
3. die Abteilung Würzburg mit den Fakultäten
 - 3.1 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 3.2 Betriebswirtschaft,
 - 3.3 Gestaltung,
 - 3.4 Informatik und Wirtschaftsinformatik,
 - 3.5 Kunststofftechnik und Vermessung,
 - 3.6 Sozialwesen und Pflegemanagement.

§ 27

Hochschule für Fernsehen und Film in München

Die Hochschule für Fernsehen und Film in München gliedert sich in die Abteilungen

1. Kommunikations- und Medienwissenschaft,
2. Technik,
3. Film- und Fernsehspiel,
4. Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik,
5. Produktion und Medienwissenschaft.

§ 28

Führung der Bezeichnung Fachbereich

Sieht die Grundordnung vor, dass eine Fakultät die Bezeichnung Fachbereich führt, gelten für den

Fachbereich die Bestimmungen dieser Verordnung über die Gliederung der Hochschule entsprechend.

§ 29

Teilung von Fakultäten

Werden durch Teilung bisheriger Fakultäten neue Fakultäten gebildet, handeln für die neu gebildeten Fakultäten bis zur Wahl ihrer Organe die Organe der bisherigen Fakultäten.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
²Mit Ablauf des 30. Juni 2006 treten die Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (GVBl S. 616), und die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 7. September 2000 (GVBl S. 735, BayRS 2210-4-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2005 (GVBl S. 506), außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2006 werden aufgehoben:

1. § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 13. August 1992 (GVBl S. 512),
2. § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 19. Juni 1995 (GVBl S. 334),

3. § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 17. August 1998 (GVBl S. 642),
4. § 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 7. Juli 2000 (GVBl S. 498),
5. § 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 276),
6. Verordnung zur Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 9. Juni 2004 (GVBl S. 253),
7. § 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 23. Juli 2003 (GVBl S. 616),
8. Verordnung zur Umgliederung der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München an die Technische Universität München und zur Errichtung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center) an der Technischen Universität München vom 9. September 1999 (GVBl S. 421, BayRS 2210-2-10-3-WFK), geändert durch § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 23. Juli 2003 (GVBl S. 616).

München, den 16. Juni 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-1-1-2-WFK

Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO)

Vom 16. Juni 2006

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Satz 4, Art. 52 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I

Bestimmungen für die Wahlen zu Senat und Fakultätsrat

- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Briefwahl
- § 13 Auszählung
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 16 Annahme der Wahl
- § 17 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Fristen

Abschnitt II

Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)

- § 20 Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 21 Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl
- § 22 Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abschnitts I; Sonderregelungen

Abschnitt III

Bestimmungen für Neuwahlen

- § 23 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen für Wahltermine und Amtszeiten

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG),
2. der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG) sowie
3. der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)

der staatlichen Hochschulen (Art. 1 Abs. 2 BayHSchG).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

Abschnitt I

Bestimmungen für die Wahlen zu Senat und Fakultätsrat

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
4. die Studierenden.

²Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 an; an der Hochschule für Fernsehen und Film werden Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, soweit sie nicht Professoren und Professorinnen sind, der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 zugeordnet. ³Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG haben, regelt die Grundordnung.

(3) Eine Abwahl von Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG). ³Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe.

(3) ¹Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 27 Abs. 2 BayHSchG angehört. ²Professoren und Professorinnen, die nach Art. 27 Abs. 3 BayHSchG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem Fakultätsrat aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. ²Es gliedert sich entspre-

chend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden; eine Untergliederung in Fakultäten und den sonstigen Bereich unterbleibt an Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einlegen. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Wahlausschuss.

(2) ¹Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin. ²Dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin im Amt ist Stellvertreter oder Stellvertreterin des Wahlleiters oder der Wahlleiterin.

(3) ¹Dem Wahlausschuss gehören elf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 6:2:1:2 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden können; dies gilt auch, wenn Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ³Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser soll gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens bestellter Vertreter oder Vertreterinnen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen bestellen; sind keine Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen bestellt, ist vom Senat bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin ein neuer Vertreter oder eine neue Vertreterin zu bestellen. ⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen). ²Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin einberufen und von diesem oder dieser bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.

(7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter oder die Wahlleiterin an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen.

(8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. ²Er oder sie sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahl-einrichtungen. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin

bestimmt den Wahltermin, erlässt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule durch Anschlag bekannt gemacht wird.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

²Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

§ 7

Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Stu-

dierenden beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten gemeinsame Wahltermine.

(3) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ³Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. Organen (Senat und Fakultätsrat) und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden. ³Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern oder Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter

und Vertreterinnen im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ²Wahlvorschläge an den Kunsthochschulen müssen von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ³Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) ¹Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10)

prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. ³Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. ⁴Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2).

(2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11

Stimmabgabe

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt

Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin ein aus mindestens drei Wahlhelfern oder Wahlhelferinnen bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelfern und Wahlhelferinnen jeweils einer oder eine dem Wahlvorstand angehören.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat oder Fakultätsrat Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber oder Bewerberinnen sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin die Zahl der Stimmen, die sie diesem Bewerber oder dieser Bewerberin geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber und Bewerberinnen als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁶Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und

Bewerberinnen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt.

(5) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(6) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler und Wählerinnen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters oder der Wahlleiterin und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) zu beantragen; der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingehen; bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ²Der Wahlleiter oder die

Wahlleiterin sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben. ⁴Das Formerfordernis nach Satz 1 gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(3) ¹Die Briefwähler und Briefwählerinnen haben dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zugeht. ²Dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) ¹Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. ²Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keinen Bewerber oder keine Bewerberin oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für einen Bewerber oder eine Bewerberin mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber oder die Bewerberin,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,

7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber oder Bewerberinnen aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallen sind, fest. ²Er oder sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und Bewerberinnen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Er oder sie hat es von Amts wegen zu berichten, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber und

Bewerberinnen (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) ¹Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen.

(7) In den Fällen des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Entfallen auf Vertreter und Vertreterinnen im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerbern und Bewerberinnen anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. ²Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 15

Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich

gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 4.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 17

Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach, der oder die gemäß § 14 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der oder die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 16 entsprechend; Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person

zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 19

Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

Abschnitt II

Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)

§ 20

Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent, deren Zahl der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BayHSchG) oder in der Grundordnung festgelegt ist (Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG), werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ³Eine Abwahl ist nicht zulässig.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ²§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Amtszeit der weiteren Vertreter und Vertre-

terinnen der Studierenden im studentischen Konvent beträgt ein Jahr.

(2) ¹Die Wahl nach § 20 Abs. 1 findet zeitgleich mit den Wahlen nach Abschnitt I statt. ²§ 7 gilt entsprechend.

§ 22

Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abschnitts I; Sonderregelungen

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent die §§ 2 bis 19 entsprechend.

(2) Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benennen.

(3) ¹§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 finden keine Anwendung. ²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

Abschnitt III

Bestimmungen für Neuwahlen

§ 23

Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat, Fakultätsrat oder studentischem Konvent (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten sowie die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern und

Vertreterinnen einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt; dies gilt für die Neuwahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent entsprechend. ³Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit nach Maßgabe des § 22 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 896), wissenschaftliches und künstlerisches Personal einer Gruppe zugeordnet worden ist, verbleibt es dabei.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die nach Art. 38 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, werden der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppe zugeordnet.

§ 25

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2006 tritt die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GVBl S. 896), außer Kraft.

München, den 16. Juni 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

**Verordnung
zur Anpassung von
Rechtsverordnungen an die Modernisierung
des bayerischen Hochschulrechts
(Hochschulrechtsanpassungsverordnung – BayHSchRAnpV)**

Vom 16. Juni 2006

Auf Grund von

1. Art. 17 und 28 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303),
2. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK),
3. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 34 Abs. 2 Satz 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 61 Abs. 8 Halbsatz 3, Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 99 Abs. 8, Art. 105 Abs. 3 Satz 2 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der
Verordnung über die
Arbeitszeit für bestimmte Gruppen
von beamteten Professoren

Die Verordnung über die Anwendung der Vorschriften über die Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von beamteten Professoren vom 12. Juni 1981 (GVBl S. 232, BayRS 2030-2-20-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Professoren“ durch die Worte „Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendung der
Vorschriften über die
Arbeitszeit der Beamten und Beamtinnen

Die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit sowie die Vorschriften

der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung auf beamtete Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und W 2 sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Besoldungsgruppe W 1 anzuwenden, die in klinischen Einrichtungen der Universitäten und Universitätsklinik die Funktion eines Oberarztes oder einer Oberärztin wahrnehmen.“

§ 2

Änderung der
Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575, BayRS 2032-3-4-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „Leitungsgremien an Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulleitungen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Leitungsgremien an Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulleitungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Leitungsgremiums“ durch die Worte „Präsidenten und Präsidentinnen“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 werden die Worte „Leitungsgremien der Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulleitungen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Leitungsgremiums der Hochschule“ durch die Worte „der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Dekan und Studiendekan“ durch die Worte „Dekan oder

Dekanin und Studiendekan oder Studiendekantin“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Vorsitzende des Leitungsgremiums“ durch die Worte „Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Mitglieder des Leitungsgremiums“ durch die Worte „Mitglieder der Hochschulleitung“ und die Worte „Vorsitzende des Leitungsgremiums“ durch die Worte „Präsidenten oder Präsidentinnen“ ersetzt.

6. In § 10 Satz 2 werden die Worte „Das Leitungsgremium“ durch die Worte „Die Hochschulleitung“ ersetzt.

7. In § 11 werden die Worte „Vorsitzende eines Leitungsgremiums einer Hochschule“ durch die Worte „Präsidenten und Präsidentinnen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Leitungsgremium“ durch die Worte „die Hochschulleitung“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2005“ durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 2005 beim Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule eingegangen sein, dessen“ durch die Worte „am 31. Dezember 2006 beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Hochschule eingegangen sein, deren“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen

§ 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 4. November 1993 (GVBl S. 848, BayRS 2210-1-1-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 580), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ausfertigung

¹Die von den Hochschulen ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).“

§ 4

Änderung der Hochschulprüferverordnung

Die Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2005 (GVBl S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Diese Verordnung gilt für Hochschulprüfungen an Universitäten und Kunsthochschulen. ²Neben den in Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG genannten Personen können die Hochschulprüfungsordnungen weitere Personen als Prüfer, Berichterstatter oder Gutachter zur Abnahme von Hochschulprüfungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorsehen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Professorinnen“ eingefügt.

bb) Nrn. 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden Nrn. 2 bis 5.

dd) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 19 bis 22 BayHSchPG) mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG),“.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch wissenschaftliche Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG) und“

bb) In Nr. 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Abnahme dieser Prüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben und wenn

1. sie als Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, oder

2. andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

²In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin (Satz 1 Nr. 1) verzichtet werden.“

c) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils in der Klammer die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. § 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind darüber hinaus die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen befugt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorliegen. ³In begründeten Fällen kann bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) verzichtet werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Nrn. 1 sowie 3 bis 7“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 5

Änderung der
Verordnung zur Regelung der
Mitgliedschaft der Leiter von
klinischen Einrichtungen in den
Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche
bayerischer Universitäten

Die Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten vom 16. November 1999 (GVBl S. 514, BayRS 2210-1-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2002 (GVBl S. 262; ber. S. 583), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Fachbereichsräten“ durch das Wort „Fakultätsräten“ und das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 40 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachgebiete im Sinn des Art. 31 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sind:

1. Innere Medizin der Kleintiere,
2. Chirurgie und Gynäkologie der Kleintiere,
3. Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie des Pferdes,
4. Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie der Wiederkäuer,
5. Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie des Schweines,
6. Innere Medizin und Chirurgie der Vögel,
7. Innere Medizin und Chirurgie der Fische und Reptilien,
8. Pathologie,
9. Mikrobiologie,
10. Parasitologie.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „der vom Staatsministerium nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bestellte“ durch die Worte „der vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayUniKlinG bestellte“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „Fachbereiche nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 BayHSchG“ durch die Worte „Fakultäten nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 BayHSchG“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden das Wort „Fachbereichsrat“

durch das Wort „Fakultätsrat“ und die Worte „Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Fakultätsrats“, die Worte „Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ und das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ und die Worte „Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Fakultätsrats“ und die Worte „Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 werden das Wort „Fachbereichsrats“ durch das Wort „Fakultätsrats“ und die Worte „Art. 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ ersetzt.

d) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 40 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ und die Worte „Art. 40 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 6

Änderung der
Verordnung über das
Leitungsgremium und den Hochschulrat
der Ludwig-Maximilians-Universität München

In § 5 Satz 2 der Verordnung über das Leitungs-

gremium und den Hochschulrat der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. November 1998 (GVBl S. 981, BayRS 2210-2-12-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) werden die Worte „31. Dezember 2006“ durch die Worte „30. September 2007“ ersetzt.

§ 7

Änderung der
Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen
an der Universität Regensburg
(ohne Klinikum)

In § 4 Satz 1 der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Universität Regensburg (ohne Klinikum) vom 29. November 2004 (GVBl S. 510, BayRS 2210-2-14-WFK) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend davon tritt § 2 mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.“

§ 8

Änderung der
Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

In § 6 der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Dezember 2002 (GVBl S. 1002, BayRS 2210-2-15-WFK), geändert durch Verordnung vom 25. August 2003 (GVBl S. 659), werden die Worte „31. Dezember 2006“ durch die Worte „30. September 2007“ ersetzt.

§ 9

Änderung der
Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

In § 5 der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2003 (GVBl S. 615, BayRS 2210-2-16-WFK), geändert durch Verordnung vom 7. September 2004 (GVBl S. 379), werden die Worte „31. Dezember 2006“ durch die Worte „30. September 2007“ ersetzt.

§ 10

Änderung der
Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

In § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 16. Februar 2004 (GVBl S. 26, BayRS 2210-2-17-WFK) werden die Worte „31. Dezember 2006“ durch die Worte „30. September 2007“ ersetzt.

§ 11

Änderung der
Verordnung über die Unterrichtszeit
an den Kunsthochschulen
sowie an der Hochschule
für Fernsehen und Film in München

Die Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 5. September 2000 (GVBl S. 734, BayRS 2210-3-3-WFK), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2004 (GVBl S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen (Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen – UzKHV)“.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 werden jeweils die Worte „und der Hochschule für Fernsehen und Film in München“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „endet“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

§ 12

Änderung der
Verordnung über die
Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit
an den Fachhochschulen in Bayern

§ 4 der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1998 (GVBl S. 355), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An der Fachhochschule Neu-Ulm richten sich Semesterbeginn und -ende sowie die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit nach den für die Fachhochschule Ulm geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg.“

2. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Verordnung
über die Einstellungsvoraussetzungen
für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681, BayRS 2210-4-4-WFK), geändert durch Verordnung vom 17. November 1999 (GVBl S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Lehrkräfte für besondere Aufgaben
in der Laufbahn des Akademischen Rats
oder der Akademischen Rätin“.

- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „Akademischen Rats“ die Worte „oder der Akademischen Rätin“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulstudiengängen“ die Worte „oder ein in einem förmlichen Verfahren als laubahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium in einem Fachhochschulstudiengang“ eingefügt.

- c) In Abs. 2 werden nach den Worten „des Akademischen Rats“ die Worte „oder der Akademischen Rätin“ eingefügt.

- d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „Akademischen Rats“ die Worte „oder der Akademischen Rätin“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Diplom-Hauptprüfung“ die Worte „oder eine Masterprüfung im Bereich der Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.

2. In § 2 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils nach dem Wort „Fachlehrers“ die Worte „oder der Fachlehrerin“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dringenden dienstlichen Gründen können Ausnahmen von dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Erfordernis zugelassen werden;“.

- b) In Abs. 4 werden die Worte „in anderen als Fachhochschulstudiengängen“ durch die Worte „im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

§ 14

Änderung der
Verordnung über die
staatlichen Zuschüsse für
Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge
in kirchlicher Trägerschaft

Die Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft vom 25. September 1998 (GVBl S. 884, BayRS 2210-6-2-WFK), geändert durch § 9 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zuschuss beträgt 3.552,97 € (Stand: 1. November 2000) für jeden Studienplatz nach § 3.“

§ 15

Änderung der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade

Die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade (AuslGrV) vom 4. April 1989 (GVBl S. 127, BayRS 2212-1-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1990 (GVBl S. 211), wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 6 werden durch folgende §§ 1 bis 5 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) mit Hauptwohnung im Freistaat Bayern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn des Art. 105 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG sind

1. ausländische akademische Grade

a) Bezeichnungen, die Absolventen ausländischer Hochschulen auf Grund einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung verliehen oder durch gesetzliche Regelung zuerkannt werden und nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates akademische Grade sind, sowie

b) Grade, die von ausländischen Hochschulen ehrenhalber verliehen werden,

2. entsprechende ausländische staatliche Grade oder Titel

Bezeichnungen, die auf Grund einer Prüfung, die ein ausländisches Hochschulstudium abschließt, von einer staatlichen Stelle verliehen oder gesetzlich zuerkannt werden und nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates keine akademischen Grade sind.

§ 3

Verfahren

(1) ¹Die Genehmigung nach Art. 105 Abs. 1 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen. ²Dazu sind anzugeben:

1. die Anschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung,

2. die ausländische Bildungseinrichtung, an der das maßgebliche Studium abgeschlossen wurde,

3. der erworbene Grad oder Titel in der Originalform.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Erklärung, ob bereits eine einschlägige Führungsgenehmigung im Freistaat Bayern oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland beantragt worden ist,

2. amtliche Meldebestätigung über die Hauptwohnung im Freistaat Bayern,

3. tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Berufswegs in deutscher Sprache,

4. Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat,

5. für den Erwerb des Grades oder Titels einschlägige Zeugnisse über Hochschulstudienabschlüsse,

6. Studienbuch oder vergleichbare Nachweise,

7. Urkunde über die Verleihung oder Zuerkennung des Grades oder Titels im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift,

8. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG oder Nachweis, mit dem die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach §§ 10, 7 Abs. 2 oder § 100 Abs. 1 bis 6 BVFG nachgewiesen wird, im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift.

²Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 4

Ausschluss der Einzelgenehmigung

Eine Genehmigung im Einzelfall nach Art. 105 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wird nicht erteilt, soweit die Führung eines ausländischen Grades oder Titels allgemein zugelassen ist.

§ 5

Abweichende Zuständigkeit

Das Verfahren nach § 3 führt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg als staatliche Aufgabe durch, soweit Bewertungsmaßstab die auf Grund abgeschlossener deutscher Fachhochschulstudiengänge verliehenen akademischen Grade sind.“

2. Der bisherige § 7 wird § 6.

§ 16

Aufhebung von Verordnungen

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen vom 21. Mai 1975 (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2006 (GVBl S. 98),
2. Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen vom 11. Juni 1999 (GVBl S. 274, BayRS 2210-6-1-WFK),
3. Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern vom 7. Oktober 1980 (BayRS 2210-6-4-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (GVBl S. 58).

§ 17

Übergangsregelungen

(1) § 1 Satz 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) gilt auch für Rektoren und Rektorinnen, die auf Grund des Art. 98 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben.

(2) Präsidenten oder Präsidentinnen der Hochschule im Sinn der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung sind auch die Rektoren und Rektorinnen, die auf Grund des Art. 98 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben.

(3) Für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die nach Art. 38 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, gelten die Bestimmungen der Hochschulprüferverordnung über die Prüfungsbefugnis des genannten Personenkreises in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

München, den 16. Juni 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 31. Mai 2006 Vf. 1-VII-05**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31. Mai 2006 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

1. der Bebauungsplan „Muderholz“ der Gemeinde Ofterschwang vom 7. Juli 2004,
2. die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Muderholz“ der Gemeinde Ofterschwang vom 7. Juli 2004,
3. der Beschluss der Gemeinde Ofterschwang vom 4. August 2005

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. Der Bebauungsplan „Muderholz“ der Gemeinde Ofterschwang vom 7. Juli 2004 verstößt gegen Art. 118 Abs. 1 BV und ist nichtig.
2. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

Leitsätze:

1. Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV enthält bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind.
2. Ein Bebauungsplan verstößt gegen das Willkürverbot (Art. 118 Abs. 1 BV), wenn die Gemeinde bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die sich aus Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV ergebenden Verpflichtungen in krasser Weise verkennt.

München, den 6. Juni 2006

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. Huber, Präsident